Institut für Schweizerisches und Internationales Steuerrecht

Fallbeispiele, inkl. Lösungshinweise

Aktuelle Steuerprobleme im Erbfall

Lic. iur. Robert Desax

Lic. iur. Urs Christ

ISIS)-Seminar 25/201
«Unentgeltliche Vermögensübertragung im Steuerrecht»
Zürich, 28. Oktober 2025

Inhaltsverzeichnis

FALL 1: NEUERUNGEN BEI DER INTERKANTONALEN STEUERAUSSCHEIDUNG IN ERBFÄLLEN IM NACHGANG AN DEN ENTSCHEID 9C_102/2023 VOM 2. NOVEMBER 2023 DES SCHWEIZERISCHEN BUNDESGERICHTS 3

1. SACHVERHALT 3
2. LÖSUNGSHINWEISE 4
2.1 Berechnung der Erbschaftssteuer nach bisheriger Praxis 4
2.2 Berechnung der Erbschaftssteuer gemäss Entscheid 9C_102/2023 5

FALL 2: VORZEITIGE UND UNENTGELTLICHE VERÄUSSERUNG EINER NACH- BZW. VORERBSCHAFT DURCH DEN VORERBEN AN DEN NACHERBEN IM ANWENDUNGSBEREICH DES ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUERGESETZES DES KANTONS ZÜRICH 7

1. SACHVERHALT 7
2. LÖSUNGSHINWEISE 8
2.1 Schenkungssteuerrechtliche Folgen der Transaktion im Kanton Zürich 8
2.2 Rat an Peter Keller 9

FALL 3: VERERBEN VIA EINE LIECHTENSTEINISCHE STIFTUNG 10

1. SACHVERHALT 10
2. LÖSUNGSHINWEISE 10
2.1 Behandlung zu Lebzeiten von A 10
2.2 Steuern beim Tod von Frau A 11
2.3 Ausschüttungen an die sekundär begünstigten Kinder 12
2.4 Vorgehen bei nichtdeklarierten Vermögenswerten 14
2.5 Planerische Alternative 15

FALL 4: AUFLÖSUNG EINER ERBVORBEZUGSGEMEINSCHAFT 16

1. SACHVERHALT 16
2. LÖSUNGSHINWEISE 16
2.1 Aufschub der Grundstückgewinnsteuer 16
2.2 Auflösung der Erbvorbezugsgemeinschaft als Aufschubtatbestand? 17
2.3 Übertragung von nacktem Eigentum 17
2.4 Erhebung der Grundstückgewinnsteuer 18

Fall 1: Neuerungen bei der interkantonalen Steuerausscheidung in Erbfällen im Nachgang an den Entscheid 9C_102/2023 vom 2. November 2023 des Schweizerischen Bundesgerichts

1. Sachverhalt

Am 7. September 2022 starb Susanne Klein, wohnhaft gewesen in der Stadt Schaffhausen (SH). Als Alleinerben hinterliess sie ihr Patenkind Leo Gross. Weitere Personen wurden nicht begünstigt. Ihr Nachlass setzt sich wie folgt zusammen:

Aktiven	
Wertschriften und Guthaben	CHF 1'100’000
Einfamilienhaus in Fehraltorf (ZH)	CHF 2'000’000
Passiven	
Todesfallkosten pauschal	CHF 12’000
Lebzeitige Schulden	CHF 88’000

Beim Wert des Einfamilienhauses handelt es sich um den Verkehrswert (Marktwert) per Todestag. Der entsprechende Vermögenssteuerwert beläuft sich auf CHF 1'000'000. Der relevante Repartitionsfaktor des Kantons Zürich ist 115%.

Frage(n)

- Wie hoch ist die Erbschaftssteuer, die Leo Gross im Kanton Zürich nach bisheriger Praxis bezahlen muss?
- Wie hoch ist die Erbschaftssteuer für Leo Gross, die er im Kanton Zürich bezahlen muss, wenn der obengenannte Entscheid umgesetzt wird?

2. Lösungshinweise

Im Erbschaftssteuerrecht beruhen die Regeln der interkantonalen Steuerausscheidung im Wesentlichen auf Richterrecht[1]. Die bundesgerichtliche Praxis postuliert die Freistellungsmethode mit Progressionsvorbehalt.

2.1 Berechnung der Erbschaftssteuer nach bisheriger Praxis

2.1.1 Berechnung der Erbschaftssteuer unter der Berücksichtigung des Repartitionswerts aus der Sicht des Kantons Zürich

Aktiven		
Wertschriften und Guthaben	CHF 1'000'000	
Einfamilienhaus in Fehraltorf (ZH)	CHF 2'000'000	3'150'000
Passiven		
Todesfallkosten pauschal	CHF 12'000	
Lebzeitige Schulden	CHF 88'000	- 100'000
		3'050'000

Leo Gross ist Alleinerbe und Patenkind	
Steuerfreibetrag Patenkind (§ 21 Abs. 1 lit. d ESchG)	- 15'000
Berechnungsgrundlage	3'035'000

Der Betrag ist höher als 1'500'000. Damit beträgt die einfache Steuer sechs Prozent (§ 22 Abs. 2 ESchG). Bei Leo Gross handelt es sich um eine nichtverwandte Person im Sinne von § 23 Abs. 1 lit. f ESchG. Die Steuer entspricht damit dem sechsfachen Betrag der einfachen Steuer.

CHF 3'035'000 x 6 % = CHF 182'100 x 6 = CHF 1'092'600

Die Erbschaftssteuer für Leo Gross beläuft sich aus der Sicht des Kantons Zürich auf CHF 1'092'600.

[1] Urteil des Bundesgerichts vom 19. November 2008, 2C_393/2008, Urteil des Bundesgerichts vom 9. Mai 2005, 2P.98/2004, Urteil des Bundesgerichts vom 23. September 2003, 2P.314/2001.

2.1.2 Steuerausscheidung

Wieviel von diesen CHF 1'092’600 fällt gemäss Steuerausscheidung dem Kanton Zürich nach bisheriger Praxis zu? Für diese Frage war einzig die Lage der Aktiven entscheidend.

Aktiven		
Wertschriften und Guthaben	CHF 1'000’000	
Einfamilienhaus in Fehraltorf (ZH)	CHF 1'150'000[2]	2'150’000

Anteil Kanton Zürich 1’150’000 / 2’150’000 = 53.49 %.

Der Kanton Zürich besteuert damit 53.49 % von 1'092’600 = 584’432.

Die Erbschaftssteuer für Leo Gross beläuft sich im Kanton Zürich nach bisheriger Praxis auf CHF 584’432.

2.2 Berechnung der Erbschaftssteuer gemäss Entscheid 9C_102/2023

Das Bundesgericht hat in seinem Entscheid 9C 102/2023 vom 2. November 2023 die bisherige Praxis insofern präzisiert, als die quotale Besteuerung nach der Lage der Aktiven allein nicht mehr zulässig ist (im Beispiel oben ZH = 53.49 %). Die Steuerausscheidung ist neu wie folgt vorzunehmen:

[2] Repartitionswert: Vermögenssteuerwert x Repartitionsfaktor ZH = 1'000'000 x 115 % = 1'150'000.

	Total	Kanton ZH	Kanton SH
bewegliches Vermögen	1'000’000		1'000’000
unbewegliches Vermögen (Rep.wert)	1'150’000	1'150’000	
Aktiven	2'150’000	1'150’000	1'000’000
Verhältnis für Schuldverlegung	100 %	53.49 %	46.51 %
Schulden	100’000	53’490	46’510
Nettonachlass I	2'050’000	1'096’510	953’490
Korrektur Repartitionswert	- 150’000[3]	- 150’000	
Nettonachlass II	1'900’000	946’510	953’490
Anteil Kanton Zürich		49.82 %	

Ausgehend vom Steuerbetrag oben Ziffer 2.1.1 besteuert der Kanton Zürich damit 49.82 % von 1'092’600 = 544’333.

Die Erbschaftssteuer für Leo Gross beläuft sich im Kanton Zürich in Anwendung des obengenannten Entscheids auf CHF 544’333.

Beim vorliegenden Beispiel wirkt sich die Anwendung der Rechtsprechung des Bundesgerichts – was die Erbschaftssteuer im Kanton Zürich betrifft – zugunsten der pflichtigen Person aus. Dies ist jedoch nicht immer der Fall.

[3] Steuerwert 1'000'000, Repartitionswert 1'150'000: Differenz 150'000.

Fall 2: Vorzeitige und unentgeltliche Veräusserung einer Nach- bzw. Vorerbschaft durch den Vorerben an den Nacherben im Anwendungsbereich des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes des Kantons Zürich

1. Sachverhalt

Am 1. September 2021 starb Peter Keller wohnhaft gewesen in Uster. Als Erbin hinterliess er seine Ehefrau Petra Keller. Sein Vermögen vermachte er mit Testament vom 1. Januar 2015 seiner Ehefrau als Vorerbin. Als Nacherben auf den Überrest setzte er nach deren Tod seinen Neffen Sven Becker ein. In seinem Testament formulierte er dies wie folgt:

> *«Mein Vermögen geht an meine Frau Petra. Nach ihrem Tod setze ich Sven Becker als Nacherben ein.»*

Am 7. August 2024 überliess Petra Keller dem Nacherben Sven Becker CHF 1'000'000 aus der Vorerbschaft ihres verstorbenen Ehegatten.

Frage(n)

- Welches sind die erbschafts- und/oder schenkungssteuerrechtlichen Folgen dieser Transaktion für Sven Becker im Kanton Zürich?
- Wozu hätten Sie Peter Keller geraten?

2. Lösungshinweise

Der eingesetzte Vorerbe ist verpflichtet, die Erbschaft bei Eintritt des Nacherbfalls dem Nacherben auszuliefern. Da es sich bei der Nacherbschaft um zwei aufeinanderfolgende Erbfälle handelt und daher das Eigentum zweimal die Hand wechselt, wird in den meisten Kantonen die Steuer zweimal erhoben, nämlich beim Übergang vom Erblasser auf den Vorerben und beim Übergang vom Vorerben auf den Nacherben[4].

Gibt der Vorerbe vor Eintritt des Nacherbfalls die gesamte Vorerbschaft oder Teile davon an den Nacherben heraus, liegt darin im Kanton Zürich eine Schenkung[5]. Diese Auffassung wird in der Lehre teilweise nicht geteilt[6].

Der Wert der Schenkung richtet sich nach dem Substanzwert. Der Vorerbe schenkt dem Nacherben nicht die Nutzung der Restzeit.

Für die Steuerberechnung ist im Kanton Zürich auf das Verhältnis zwischen Vor- und Nacherben abzustellen.

2.1 Schenkungssteuerrechtliche Folgen der Transaktion im Kanton Zürich

Peter Keller hat in seinem Testament festgelegt, dass die Vorerbschaft mit dem Tod der Vorerbin auf den Nacherben übergeht. Die Vorerbin gibt die Vorerbschaft nunmehr zu ihren Lebzeiten an den Nacherben heraus. Damit bewegt sie sich ausserhalb des Testamentes bzw. dem Willen des Erblassers. In der Folge ist von einer Schenkung auszugehen, weil keine Gegenleistung erfolgt. Der Herausgabeanspruch aus dem Testament entsteht erst mit dem Tod der Vorerbin. Die Vorerbin weiss um die Unentgeltlichkeit und übergibt dem Nacherben die Vorerbschaft vorzeitig. Damit ist der Schenkungswille gegeben.

[4] Michael Fischer/Samuel Ramp/Irina Trutmann, in: Zweifel/Beusch/Hunziker (Hrsg.), Kommentar zum schweizerischen Steuerrecht, Erbschafts- und Schenkungssteuer, § 10 N 25.

[5] Felix Richner/Walter Frei, Kommentar zum Zürcher Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz, § 4 N 218.

[6] Roman Sieber/Markus Oehrli in: Zweifel/Beusch/Hunziker (Hrsg.), Kommentar zum schweizerischen Steuerrecht, Erbschafts- und Schenkungssteuer, § 14 N 29.

2.2 Rat an Peter Keller

Der Erblasser kann den Nacherbfall an jedes rechtlich mögliche Ereignis knüpfen. Nur sittenwidrige oder unmögliche Bedingungen sind unwirksam (Art. 491 Abs. 1 ZGB).

Eine Möglichkeit wäre somit gewesen, dass Peter Keller in sein Testament aufnimmt, dass die Vorerbschaft nach Wahl der Vorerbin schon vor deren Tod an den Nacherben herausgeben werden kann bzw. darf.

Fall 3: Vererben via eine Liechtensteinische Stiftung

1. Sachverhalt[7]

Frau A war verwitwet und verstarb 2020 mit letztem Wohnsitz im Kanton Zürich. In ihrem Testament setzte sie die Stiftung B im Fürstentum als Vermächtnisnehmerin für das bei der Bank C gelegene bewegliche Vermögen ein. Sie hatte die Stiftung bereits 20 Jahre zuvor errichtet. Frau A hatte sich im Beistatut als erste und (zu ihren Lebzeiten) einzige Begünstigte eingesetzt. Ausserdem sicherte sie sich ein Widerrufsrecht und schloss mit dem Stiftungsrat einen Mandatsvertrag ab.

Sekundäre Begünstigte nach ihrem Ableben waren ihre drei Kinder. Diese wussten nichts von der Stiftung und sollten auch nicht im Stiftungsrat Einsitz nehmen. Die Pflichtteile der Kinder wurden nicht verletzt. Jedes der Kinder (bzw. bei Vorversterben die jeweiligen Nachkommen) sollte bei Erreichen des 35. Lebensjahres CHF 1 Mio. von der Stiftung erhalten. Der dann verbleibende Restbetrag sollte an die wegen Gemeinnützigkeit im Kanton Zürich steuerbefreite Stiftung X gespendet werden. Danach war die Stiftung aufzulösen. Die Kinder leben alle im Kanton Zürich.

Frage(n)

- Wie ist die Stiftung zu Lebzeiten von A steuerlich zu behandeln?
- Welche Steuern sind beim Versterben von A zu berücksichtigen?
- Wie sind die Ausschüttungen an die sekundär begünstigten Kinder zu behandeln?
- Was ist zu beachten, wenn sich beim Tod von A herausstellt, dass die Stiftung nicht deklariertes Vermögen hielt?

2. Lösungshinweise

2.1 Behandlung zu Lebzeiten von A

Das Steuerrecht geht – wie das Privatrecht – von der rechtlichen Selbständigkeit juristischer Personen aus. Dies gilt grundsätzlich auch für Stiftungen und Anstalten liechtensteinischen Rechts. Diese Selbständigkeit wird nur ausnahmsweise, unter dem Gesichtspunkt des so genannten Durchgriffs ("*principe de la transparence*"), durchbrochen. Diese Rechtsfigur basiert auf dem Rechtsmissbrauchsverbot und erlaubt es, ausnahmsweise durch den «Schleier» einer juristischen Person

[7] Vgl. den Fall, der sich im Kanton Graubünden zugetragen hat: Urteile des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden vom 30. August 2017, A 17 4 und vom 16. August 2021, A 21 3; letzteres Urteil wurde vom Bundesgericht mit Urteil vom 9. Mai 2022, 2C_799/2021, bestätigt.

hindurch zu greifen («*piercing the coporate veil*»), wenn sich die Berufung auf deren rechtliche Selbständigkeit durch die dahinter stehende natürliche Person als rechtsmissbräuchlich erweisen sollte.

Das Bundesgericht versagt es dem Steuerpflichtigen allerdings, sich zu seinen eigenen Gunsten auf den Durchgriff zu berufen. Wer sich als natürliche Person einer juristischer Person bedient, muss sich deren Selbständigkeit nach Treu und Glauben vielmehr entgegenhalten lassen.[8]

Bei Stiftungen und Anstalten in Liechtenstein (oder in anderen Ländern) lässt die Steuerpraxis unter gewissen Voraussetzungen gleichwohl eine transparente Behandlung zu. Dies ist namentlich dann der Fall, wenn der Errichter eine massgebende Einflussnahme auf Existenz und Aktivität der Stiftung/Anstalt ausüben kann und diese demzufolge nicht nur seinem ursprünglich festgelegten Willen verhaftet ist, sondern auch seinem aktuellen (und wandelbaren) Willen unterliegt. Er hat sich mit andren Worten nicht entreichert.

Das Protokoll zum DBA zwischen den Schweiz und Liechtenstein[9] sieht in Ziffer 2 (iii) zudem vor, wann eine von einer in der Schweiz ansässigen Person errichtete liechtensteinische Stiftung/Anstalt intransparent behandelt werden und daher gemäss DBA als ansässig gelten kann (Einzelfallbetrachtung!):

- Der Stifter hat sich in den Errichtungsdokumenten der Stiftung kein Widerrufsrecht vorbehalten (Die Stiftung ist unwiderruflich).
- Der Stifter hat sich in den Errichtungsdokumenten kein Recht zur Änderung der Stiftungsdokumente (z.B. Stiftungsurkunde (Statut) und/oder Stiftungszusatzurkunde (Beistatut)) vorbehalten (Der Stifter hat kein Recht zur Änderung der Stiftungsdokumente).
- Weder der Stifter noch eine ihm nahestehende Person verfügen über ein Weisungsrecht im Sinne eines bestimmenden Einflusses im oder gegenüber dem Stiftungsrat.
- Die Begünstigten haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus der Stiftung (Das Rechtsverhältnis zwischen den Begünstigten und der Stiftung hat keinen nutzniessungsähnlichen Charakter).

Wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, kann – *e contrario* – eine transparente Struktur vorliegen.

Nach dem Gesagten ist davon auszugehen, dass die Stiftung gegenüber Frau A transparent war. Mithin waren Vermögen und Einkommen der Stiftung direkt von Frau A zu deklarieren und zu versteuern. Sollte die Stiftung ausserdem Schweizer Wertschriften gehalten haben, so sollte Frau A unter den üblichen Voraussetzungen (Art. 21 ff. VStG) konsequenterweise Anspruch auf Rückerstattung der darauf angefallenen Verrechnungssteuer (und bei Erträgen aus DBA-Staaten ein Recht auf Anrechnung der nicht rückforderbaren Quellensteuern) haben.

2.2 Steuern beim Tod von Frau A

Gemäss Rechtsprechung «verwandeln» sich kontrollierte Stiftungen/Anstalten mit dem Tod der kontrollierenden Person (in der Regel) in eine nichtkontrollierte

8 Urteil des Bundesgerichts vom 9. Mai 2022, 2C_799/2021, E. 4.4.1 und 4.4.2.

9 SR 0.672.951.43.

Struktur. Sie werden zu selbständigen Steuersubjekten. Als wesentliche Konsequenz dieser «Umwandlung» werden Vermögensübergänge in die Struktur ab diesem Zeitpunkt gesondert qualifiziert.

Vorliegend hat Frau A von Beginn weg eine eigenständige juristische Person errichtet und sie in ihrem Testament bedacht. Sie bzw. ihre Erben werden sich diese Tatsache entgegenhalten lassen müssen. Mit dem Tod von Frau A gilt die Stiftung nach geltender Praxis neu als intransparentes Steuersubjekt. Zuwendungen von Todes wegen aus dem Nachlass von Frau A an die Stiftung unterliegen aus diesem Grund im Kanton Zürich grundsätzlich der Erbschaftssteuer zum vollen Tarif für Nichtverwandte.

Soweit ersichtlich wurde noch nie gerichtlich untersucht, ob die gedankliche Umwandlung in ein selbständiges Rechtssubjekt dem Vermögensübergang von Todes wegen tatsächlich um eine «logische Sekunde» vorausgehen muss. Das Schweizer Erbrecht erfordert zwar einen Erben, der die Erbschaft mit dem Tod des Erblassers sogleich erwerben kann (Art. 560 Abs. 1 ZGB). Zivilrechtlich besteht die Stiftung im vorliegenden Fall aber schon lange als selbständige Entität (es geht also nicht um eine Art Erbstiftung analog zu Art. 492 Abs.1 ZGB, die erst im Todeszeitpunkt entstehen würde). Es ist lediglich die steuerliche Transparenzfiktion, die mit dem Tod entfällt (und die damit mit dem Erwerb der Erbschaft zusammenfällt).

Im vorliegenden Fall findet allerdings zweifelsohne eine Zuwendung kraft letztwilliger Verfügung statt. Dies mag die steuerliche Annahme rechtfertigen, wonach ein steuerbarer Vermögensübergang vorliegt, der begriffsnotwendig erst nach erfolgter Umwandlung in ein separates Steuersubjekt stattfinden kann: Die Erblasserin kann sich ja nicht selber etwas von Todes wegen zuwenden. Schwieriger wäre es aber, wenn die Stiftung bereits Eigentümerin des fraglichen Vermögens war und somit gar keine Eigentumsübertragung mehr notwendig wird. Diesfalls wird die Stiftung zwar möglicherweise mit dem Tod der Stifterin zu einem selbständigen Steuersubjekt und die fraglichen Vermögenswerte verschwinden aus der steuerlich relevanten Vermögenssphäre der Stifterin. Es mangelt dann aber gleichwohl an einem zivilrechtlichen Vermögensübergang. Ein Festhalten an der Annahme einer steuerbaren Zuwendung von Todes wegen erforderte diesfalls somit zweierlei: Zum einen den Untergang der ursprünglichen steuerlichen Transparenzfiktion und zum anderen das Abstellen auf eine neue steuerliche Fiktion eines beim Tod erfolgten Vermögensübergangs.

2.3 Ausschüttungen an die sekundär begünstigten Kinder

Grundsätzlich gilt die Einkommensgeneralklausel (Art. 16 Abs. 1 DBG, § 16 Abs. 1 StG ZH). Einkommenssteuerfrei sind insbesondere Vermächtnisse, Erbschaften und Schenkungen (Art. 24 lit. a DBG, § 24 lit. a StG ZH). Fraglich ist, ob vorliegend ein Vermächtnis/eine Erbschaft oder eine Schenkung vorliegt.

Ein Erblasser setzt mittels *Testament* oder *Erbvertrag* eine Person als Erbin oder Vermächtnisnehmerin ein. Vorliegend war die Stiftung mit Bezug auf das bewegliche Vermögen Vermächtnisnehmerin von Frau A. Eine (mittelbare) Zuwendung von Todes wegen liegt hier gegenüber den Kindern somit nicht vor. Das Bundesgericht lehnt eine wirtschaftliche Gesamtbetrachtung ab, sondern stellt auf die einzelnen juristischen Beziehungen ab.

Mit Bezug auf Schenkungen ist grundsätzlich vom zivilrechtlichen Begriff des Obligationenrechts auszugehen (Art. 239 ff. OR). Dieser bedingt insbesondere das Vorliegen eines Zuwendungswillens (*animus donandi*).[10] Für Zwecke der nicht harmonisierten Schenkungssteuern können die Kantone im Prinzip den Begriff der steuerbaren Schenkung im Rahmen ihrer Gesetzgebungskompetenz definieren. Fraglich und umstritten ist allerdings, ob nicht das von Bundes wegen harmonisierte Einkommenssteuerrecht qua negativer Reflexwirkung die kantonalen Freiheiten bei der Begriffsdefinition weitgehend einschränkt. Vorliegend wird die Auffassung vertreten, dass von Bundesrechts wegen immer ein *animus donandi* vorliegen muss, um eine steuerbare Schenkung annehmen zu dürfen.[11] Ansonsten sind konzeptionell Situationen denkbar, in welchen eine Zahlung bei der leistenden Person einerseits der kantonalen Schenkungssteuer unterliegt und andererseits gleichzeitig – mangels Schenkungswillen – auf Stufe des (allenfalls ausserkantonal wohnhaften) Empfängers zu steuerbarem Einkommen führt. Immerhin hat das Bundesgericht in einem Urteil aus dem Jahr 2006 festgehalten, dass die Erfüllung einer Rechtspflicht Freiwilligkeit ausschliesst und dass in solchen Fällen demnach jedenfalls kein Schenkungswille angenommen werden darf.[12] Darunter fällt nicht nur die Erfüllung einer gesetzlichen, sondern namentlich auch die Erfüllung einer vertraglichen Pflicht.

Eine Stiftung, welche Leistungen an Begünstigte in Erfüllung einer ihr durch die Stiftungsurkunde auferlegten Rechtspflicht ausrichtet, hat jedenfalls nach bundegerichtlicher Rechtsprechung keinen Schenkungswillen.[13]

Damit entfällt die Qualifikation als Schenkung im vorliegenden Fall. Daran ändert auch der allfällige damalige Zuwendungswille von A nichts. Mit deren Ableben wurde die Stiftung zu einem intransparenten Rechtssubjekt. Somit ist nunmehr allein auf das Verhältnis zwischen Stiftung und Begünstigten und nicht auf den wirtschaftlichen Gesamtzusammenhang abzustellen. Da der Ausnahmekatalog der steuerfreien Einkünfte nicht greift, unterliegen die Ausschüttungen bei den Kindern den Einkommenssteuern. Der Grund für die doppelte Belastung liegt somit im Umstand, dass sich die Stiftung als juristische Person aufgrund ihrer eigenen Rechtsfähigkeit von der natürlichen Person, die sie errichtet hat, unterscheidet. Dass dadurch eine Besteuerung auf Stufe Stiftung und auf Stufe der Begünstigten erfolgt, führt mangels eines identischen Steuersubjekts zu keiner Doppelbesteuerung und rechtfertigt auch keinen Durchgriff. Frau A hat bei den Zuwendungen bewusst den indirekten Weg über die von ihr errichtete Stiftung gewählt. Die daraus resultierenden Vor- und Nachteile sind von den Beteiligten somit hinzunehmen.[14]

---

10 Urteil des Bundesgerichts vom 28. August 2023, 9C_637/2022, E. 2.3.1.; Robert Desax, Nachfolgeplanung: steuerliche Fallstricke , in zsis) 4/2023, A12, N 7 ff.

11 Vgl. dazu Laetitia Fracheboud/Olivier Margraf, Gemischte Schenkungen im Grundstückgewinnsteuerrecht, StR 77/2022 S. 2 ff.

12 Urteil des Bundesgerichts vom 29. August 2006, 2P.296/2005, E. 3.2.2.

13 Urteil des Bundesgerichts vom 28. August 2023, 9C_637/2022, E. 2.3.2.

14 Urteil des Bundesgerichts vom 9. Mai 2022, 2C_799/2021, E. 4.4.3.

2.4 Vorgehen bei nichtdeklarierten Vermögenswerten

Im Rahmen der Erstellung des Steuerinventars unterstehen die folgenden Personen besonderen (strafbewehrten) Mitwirkungspflichten (Art. 157 und Art. 158 DBG, § 166 und §167 StG ZH):

- die Erben (bis zur allfälligen Ausschlagung[15]),
- die gesetzlichen Vertreter von Erben,
- die Erbschaftsverwalter,
- die Willensvollstrecker, sowie
- Dritte, die Vermögenswerte des Erblassers verwahrten oder verwalteten oder denen gegenüber der Erblasser geldwerte Rechte oder Ansprüche hatte.

Diese Personen müssen von sich aus Nachlasswerte melden. Eine strafbare Verletzung dieser Pflicht kann nur vorsätzlich und mit der Absicht erfolgen, Nachlasswerte der Inventaraufnahme zu entziehen (Art. 178 Abs.1 DBG, § 238 Abs. 1 StG ZH, vgl. auch Art. 12 Abs.1 StGB i.V.m. Art. 104 und Art. 333 Abs. 1 StGB).[16] Es handelt sich um ein echtes Sonderdelikt, das nur von den genannten Personen begangen werden kann.[17] Das Steuerinventar ist nicht ohne Weiteres mit dem zivilrechtlich vorgesehenen Sicherungsinventar des Erbrechts gemäss Art. 553 ZGB gleichzusetzen.[18]

Gemäss Art. 153*a* DBG und § 162a StG ZH haben die Erben die Möglichkeit, eine vereinfachte Nachbesteuerung des Erblassers zu erwirken, die nur die letzten drei Jahre vor dem Todestag zum Gegenstand hat. Vorausgesetzt ist, dass ein entsprechender Antrag gestellt wird und dass die Steuerbehörde noch keine Kenntnis von den hinterzogenen Vermögenswerten hat. Melden die Erben Elemente, die einer eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Steuerbehörde bereits bekannt sind, so werden diese Elemente der ordentlichen Nachbesteuerung von zehn Jahren unterzogen (ohne Strafverfahren, da die steuerpflichtige Person verstorben ist).[19] Sofern die Nichtdeklaration fahrlässig erfolgte, ist die Verrechnungssteuer zurückzuerstatten (Art. 23 Abs. 2 VStG). Das Bundesgericht verlangt für die Gewährung der vereinfachten Nachbesteuerung auf drei Jahre somit ein aktives Tätigwerden der berechtigten Personen, das kausal für die Kenntnisstand der Steuerbehörden ist.

---

15 Stefan Beck/Olivier Margraf/Claude Wetzel, in: Zweifel/Beusch (Hrsg.), Kommentar zum schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, Vor Art. 157 N 9.

16 Martin Zweifel/Stefan Oesterhelt/Andrea Opel/Martin Seiler, Schweizerisches Steuerstrafrecht, § 15 N 29 f.

17 Martin Zweifel/Stefan Oesterhelt/Andrea Opel/Martin Seiler, Schweizerisches Steuerstrafrecht, § 15 N 6 ff.

18 Stefan Beck/Olivier Margraf/Claude Wetzel, in: Zweifel/Beusch (Hrsg.), Kommentar zum schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, Vor Art. 156 N 9.

19 Urteil des Bundesgerichts vom 5. Dezember 2024, 9C_42/2024 (zur Publikation vorgesehen), E. 4.1.3. und 4.2.2. f.

2.5 Planerische Alternative

Steuerplanerisch könnte man im Vorfeld sicherstellen, dass die Stiftung auch nach dem Tod von A weiterhin steuerlich transparent behandelt werden kann. Bei Bejahung der Transparenz ist begriffsnotwendig immer auch festzulegen, wem gegenüber diese Transparenz gilt, bzw. wem das fragliche Vermögen steuerlich zuzurechnen ist.

Eine direkte Zurechnung an die Kinder erfordert vorliegend, dass ihnen genügende Kontroll- und Einflussmöglichkeiten eingeräumt werden. Zu denken ist etwa:

- Errichtung der Stiftung durch die Kinder
- Kinder sind Begünstigte
- Kinder nehmen Einsitz im Stiftungsrat
- Die Kinder erhalten Weisungs- und Widerrufsrechte
- Die Kinder erhalten klare und durchsetzbare Rechtsansprüche (etwa auf Ausschüttungen)

Alternativ bieten sich in solchen Konstellationen auch Trusts an (deren transparente Behandlung mangels Rechtspersönlichkeit eher naheliegend ist). In jedem Fall sind solche Strukturen mittels Vorbescheid (Ruling) abzusichern. Dabei sind zunächst namentlich die Einkommens- und Vermögenssteuern aller Beteiligten sowie die Schenkungs- und Erbschaftssteuern zu beachten. Ebenso relevant können aber ferner auch die Rückerstattung der Verrechnungssteuer, die Anrechnung ausländischer Quellensteuern, die Klärung der allfälligen (Nicht-)Ansässigkeit der Stiftung/Anstalt (keine Anknüpfung an den Ort der tatsächlichen Verwaltung oder dergleichen) sein.

Fall 4: Auflösung einer Erbvorbezugsgemeinschaft

1. Sachverhalt[20]

A (verwitwet) lebt in Vaduz (FL). Seine beiden Kinder (Tochter B und Sohn C) leben in der Stadt X in der Schweiz. A besitzt in der Stadt X eine Liegenschaft, die er 2010 für CHF 2 Mio. erworben hat.

Im Jahr 2020 richtet A seinen Kindern einen Erbvorbezug aus. In Anrechnung an ihren Erbteil überträgt er ihnen die Liegenschaft in X, welche mittlerweile einen Wert von CHF 3 Mio. hat, sowie Barvermögen von CHF 3 Mio. Die Liegenschaft ist nicht belehnt. Seit 2010 wurden keine wertvermehrenden Aufwendungen getätigt. Die Liegenschaft steht neu im Gesamteigentum von B und C (einfache Gesellschaft BC).

Im Jahr 2024 übernimmt B die ganze Liegenschaft und kauft C aus. Die Liegenschaft hat mittlerweile einen Wert von CHF 3.6 Mio. Sie schliessen dafür einen «Teilungsvertrag» ab und lassen diesen öffentlich beurkunden. B überweist ihrem Bruder CHF 1.8 Mio. Im Gegenzug wird die einfache Gesellschaft BC aufgelöst und B wird Alleineigentümerin.

Frage(n)

- Fällt die Grundstückgewinnsteuer an?
- Wie wäre es, wenn A seinen Kindern nur das nackte Eigentum hätte vorab zukommen lassen und C seiner Schwester daher nur seinen Anteil daran abgetreten hätte?

2. Lösungshinweise

2.1 Aufschub der Grundstückgewinnsteuer

Gemäss Art. 12 Abs. 3 lit. a StHG wird die Erhebung der Grundstückgewinnsteuer u.a. aufgeschoben bei «*Eigentumswechsel durch Erbgang (Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis), Erbvorbezug oder Schenkung*». Das Steuerrecht verwendet hier zivilrechtliche Begriffe bzw. knüpft an zivilrechtliche Institute an, so dass dieses «privatrechtliche Kleid» grundsätzlich auch für das Steuerrecht massgebend ist. Bezeichnet ein Begriff ein durch das Zivilrecht geschaffenes Institut, so besteht eine starke Vermutung, dass die zivilrechtliche Bedeutung für die Auslegung des Steuergesetzes verbindlich ist.

Die *Erbfolge* zielt auf die Universalsukzession ab, wobei die Erbschaft mit dem Tod des Erblassers kraft Zivilrecht auf die Erben übergeht (Art. 560 Abs. 1 ZGB). Dabei handelt es sich um einen unentgeltlichen Vorgang. Bei der *Erbteilung* wird Gesamteigentum ganz oder teilweise (subjektiv-oder objektiv-partiell) aufgehoben

[20] Vgl. den Fall, der dem Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 30. Oktober 2024, 100 20 420, zugrundelag.

und ins Alleineigentum der einzelnen Erben überführt (Singularsukzession gemäss Art. 634 ZGB).[21] Die Erbteilung stellt in der Regel ein zumindest teilweise entgeltliches Veräusserungsgeschäft dar. Die steuerliche Privilegierung der Erbteilung kann daher als systemwidrig (aber aus pragmatischen Gründen durchaus gewollt) angesehen werden.[22]

Beim *Erbvorbezug* überträgt der präsumtive Erblasser einen Vermögenswert an den präsumtiven Erben, wobei dies vollständig oder teilweise unentgeltlich erfolgen kann. Der Empfänger muss sich diese Zuwendung im Erbgang an seinen Anteil anrechnen lassen (Art. 626 ZGB). Der Erbvorbezug trägt grundsätzlich die Wesensmerkmale einer Schenkung.[23]

2.2 Auflösung der Erbvorbezugsgemeinschaft als Aufschubtatbestand?

Die Bezeichnung als «Teilungsvertrag» ändert nichts daran, dass vorliegend keine Erbengemeinschaft bestand, zumal A in jenem Zeitpunkt ohnehin noch am Leben war.[24] Somit wird keine Erbteilung im Sinne von Art. 12 Abs. 3 lit. a StHG durchgeführt. Vielmehr liegt bei Auflösung einer Erbvorbezugsgemeinschaft eine gewöhnliche Eigentumsübertragung vor.

Notabene: Gewisse Kantone sind bei Auflösung von Erbvorbezugsgemeinschaften liberaler als das StHG und gewähren unter gewissen Voraussetzungen dennoch einen Steueraufschub.[25]

2.3 Übertragung von nacktem Eigentum

Grundsätzlich gleich verhält es sich, wenn im Rahmen des Erbvorbezugs nur nacktes Eigentum übertragen worden wäre und der präsumtive Erblasser die Nutzniessung daran behalten oder erhalten hätte. Auch die Veräusserung von nacktem Eigentum (zu Lebzeiten des Nutzniessers) löst grundsätzlich die Grundstückgewinnsteuer aus, es sei denn, es komme wiederum ein neuer Aufschubtatbestand zum Zug.[26]

Die Nutzniessung bleibt als beschränktes dingliches Recht davon unberührt und gilt weiterhin (*erga omnes*). Die Nutzniessung ist eine Personaldienstbarkeit und kann als solche nicht veräussert werden (ihre Ausübung kann jedoch übertragen werden, Art. 758 Abs. 1 ZGB). Der Berechtigte kann auf die Nutzniessung verzichten (Art. 758 Abs. 2 ZGB). Die allfällige Entschädigung für den Verzicht ist grundsätzlich als steuerfreier privater Kapitalgewinn zu qualifizieren.[27]

---

21 Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 30. Oktober 2024, 100 20 420, E. 5.1f., m.w.H.

22 Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 30. Oktober 2024, 100 20 420, E. 5.2 und 6.3.

23 Urteil des Bundesgerichts vom 4. März 2016, 5A_719/2015, E. 3.3.

24 Urteil des Bundesgerichts vom 23. November 2022, 2C_245/2022, E. 7.

25 Genannt werden Zürich, Aargau und Thurgau; vgl. Martin Zweifel/Silvia Hunziker/Olivier Margraf/Stefan Oesterhelt, Schweizerisches Grundstückgewinnsteuerrecht, § 7 Rz. 43; bezüglich Zürcher Praxis vgl. Felix Richner/Walter Frei/Stefan Kaufmann/Tobias F. Rohner, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, § 216 N 182 ff.

26 Urteil des Bundesgerichts vom 23. November 2022, 2C_245/2'22, E. 6.3.

27 Urteil des Bundesgerichts vom 21. Juni 2017, 2C_82/2017 und 2C_83/2017, E. 6.

2.4 Erhebung der Grundstückgewinnsteuer

Nach dem Gesagten wird C grundstückgewinnsteuerpflichtig. Aufgrund der Steueraufschubs beim Empfang des Vorbezugs im Jahr 2020 übernimmt er anteilig die damaligen Anlagekosten sowie die Haltedauer von A.

	Vater A	**Tochter B**	**Sohn C**	**Total**
Erwerbspreis 2010	2'000'000	-	-	2'000'000
Wertvermehrende Aufwendungen	0	-	-	0
Weitere Aufwendungen (Mäkler etc.)	0	-	-	0
Anlagekosten	2'000'000	-	-	2'000'000
Wert bei Erbvorbezug 2020	-	1'500'000	1'500'000	3'000'000
Aufgeschobener Wertzuwachs	-	500'000	500'000	1'000'000
Aufwendungen von B und C	-	0	0	0
Wertzuwachs seit Erbvorbezug	-	300'000	300'000	600'000
Wert bei Auflösung der Erbvorbezugsgemeinschaft 2024	-	1'800'000	1'800'000	3'600'000
Von C zu versteuernder Grundstückgewinn			800'000	